

Große Anfrage

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling, Silke Seif, Dennis Thering,
Dennis Gladiator, Ralf Niedmers, Eckard Graage, Stephan Gamm (CDU)
und Fraktion vom 29.11.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Der Senat nimmt den Klimaschutz nicht ernst

Die Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/10003) lässt Fragen offen, deren Antworten in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen seien. Im Sinne der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Senats zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Klimaplanes stellen wir die nicht beantworteten Fragen hier erneut.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Gebäude der Volkshochschulen, Freiluftschulen, des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung, sowie der Jugendmusikschule wurden im Jahr 2021 aus dem Vermögen der Behörde für Schule und Berufsbildung in das Sondervermögen Schulimmobilien überführt. Diese schulnahen Immobilien werden seitdem von SBH | Schulbau Hamburg (SBH) bewirtschaftet. SBH hat den Gebäudebestand untersucht. Darauf aufbauend werden notwendige Sanierungs- und Zubaumaßnahmen fortlaufend über die nächsten Jahre gemeinsam mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern geplant und umgesetzt. Die Planungen für diese Maßnahmen erfolgen individuell, dabei wird jeweils auch betrachtet, welche Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich werden bei Baumaßnahmen im Schulbau keine Zisternen für die Speicherung von Niederschlagswasser als Brauchwassernutzung (Regenwassernutzungsanlagen) geplant. Beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen müsste ein separates Brauchwassernetz neben dem Trinkwassernetz installiert werden. Dies wäre sehr aufwendig und würde zu deutlich höheren Kosten führen – sowohl beim Bau als auch in der Wartung. Im Mieter-Vermieter-Modell für den Hamburger Schulbau ist dieser Standard daher nicht vorgesehen.

Die erfragten Daten liegen derzeit überwiegend nur dezentral vor. Die Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen zu den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden basieren daher regelmäßig auf Abfragen bei allen Behörden und Ämtern. Insofern kann es zu Veränderungen der Datenlage kommen, wenn in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse zu den Objekten vorliegen. Um dauerhaft eine konsistente Datenlage sicherzustellen, soll im Laufe des Jahres 2023 eine zentrale Datenbank aufgebaut werden, die zunächst einen Grunddatenbestand zur Verfügung stellt, um eine leichtere und nachvollziehbare Datenerhebung zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Von den 1.155 stadteigenen Gebäuden werden nach bisherigen Zahlen 533 Gebäude mit Erdgas betrieben, 311 mit Fernwärme, 21 mit Strom (unter anderem Toilettenanlagen) und 45 mit anderen Heizformen (zum Beispiel Erdwärme, Erdöl, Holz/Pellets). Für 232 Gebäude liegen keine Angaben vor beziehungsweise werden die Gebäude nicht beheizt.

- 1. Da die Anzahl der städtischen Gebäude gestiegen ist, stellt sich die Frage nach der Aktualität der Zahlen zu den einzelnen Energieträgern. Wie viele städtische Immobilien werden mit welchem Energieträger/welcher Heizform beheizt? Bitte auch die 232 Gebäude einbeziehen, für die bisher keine Angaben vorlagen, und die Anzahl nicht beheizter Gebäude nennen.*

Siehe Drs. 22/8894 und Vorbemerkung. Darüber hinaus werden 21 Gebäude durch Blockheizkraftwerke, sechs Gebäude mittels einer Wärmepumpe, drei Gebäude mit Holz und weitere drei durch Geothermie, beheizt.

- 2. Nur 24 der damaligen Gesamtanzahl von 1.142 städtischen Gebäuden wiesen im Dezember 2021 Zisternen mit einem Speichervolumen von etwa 8.323 m³ auf und lediglich fünf städtische Liegenschaften wiesen Brauchwassernutzungsanlagen auf (Drs. 22/2714 und 22/6634). Gibt es Veränderungen zu diesen Zahlen?*

Wenn ja, wie viele städtische Immobilien weisen derzeit eine Zisterne, wie viele eine Brauchwasseranlage auf? Es ist das Gesamtspeichervolumen beziehungsweise die Gesamtleistung anzugeben.

Siehe Vorbemerkung. Aktuell weisen 29 Gebäude eine Zisterne auf. Das Speichervolumen ist jedoch in den meisten Fällen nicht bekannt. Daher kann das Gesamtspeichervolumen nicht belastbar ermittelt werden. Derzeit weisen 26 Gebäude eine Brauchwassernutzungsanlage auf. Das Speichervolumen ist jedoch in den meisten Fällen nicht bekannt. Daher kann das Gesamtspeichervolumen ebenfalls nicht belastbar ermittelt werden.

- 3. Welche Hinderungsgründe stehen der Installation von Zisternen und Brauchwassernutzungsanlagen in den aktuellen 70 Sanierungs- und 23 Neubauplanungen entgegen? Bitte die Antworten in den Anlagen 3 und 4 der Drs. 22/10003 ergänzen und spezifizieren – was bedeutet „nicht erforderlich“ genau? Wenn „nicht Bestandteil der Sanierungsmaßnahme“: Warum nicht? Inwiefern steht der Denkmalschutz dem Ansinnen der Installation von Zisternen entgegen? Bei den Brauchwasseranlagen: Was bedeutet „nicht erforderlich“?*

Im Wesentlichen wurden für Neubauten wirtschaftliche Gründe für den Verzicht einer Brauchwassernutzung genannt, da aufgrund der Trinkwasserhygiene ein erheblicher technischer Mehraufwand (Pumpen, Spüleinrichtungen, Zirkulationsleitungen et cetera) erforderlich ist. Ob eine Brauchwassernutzung sinnvoll im Bestand bei einer Sanierung nachzurüsten ist, hängt ebenfalls von diversen Kriterien der Bestands-Trinkwasseranlage ab. So sind Trinkwasser-Altanlagen aus hygienischen Aspekten nur selten geeignet mit Brauchwassersystemen umgerüstet zu werden. Auch kommen solche Maßnahmen nur in Betracht, wenn eine Kernsanierung durchgeführt wird, bei der das Trinkwassernetz ohnehin komplett saniert wird. „Nicht erforderlich“ bedeutet daher, dass das Trinkwassernetz nicht Teil der Sanierungsmaßnahmen ist. Bei der Abfrage wurden nur vereinzelt Hinderungsgründe benannt, daher wird auf eine objektweise Darstellung verzichtet.

- 4. Von den damals 1.142 Gebäuden der Stadt Hamburg (Drs. 22/2738) waren im Dezember 2021 lediglich 31 mit einer Fotovoltaikanlage ausgestattet (Drs. 22/2518 und 22/6634). Wie viele Gebäude weisen aktuell eine Fotovoltaikanlage auf? Es ist sowohl die Gesamtfläche als auch für jede Immobilie anzugeben, ob die Modelle FV-Anlagenmiete oder FV-Stromlieferung vorliegen.*

Derzeit weisen 31 Gebäude eine Fotovoltaikanlage (FV-Anlage) auf. Nur für einen Teil der Anlagen liegen die Flächendaten vor, sodass keine belastbare Gesamtfläche benannt werden kann. Bei sechs Objekten liegt das Modell FV-Stromlieferung und bei zwei Objekten Modell FV-Anlagenmiete vor. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor.

5. *Mit der Drs. 22/4336 teilt der Senat mit, dass HE plant, in den nächsten Jahren verstärkt in den Ausbau von erneuerbaren Energien zu investieren, um die bisherige FV-Leistung von 12 Megawatt (MW) erheblich zu erhöhen. Mit einem langfristigen Potenzial ist dabei insbesondere durch den Zubau auf Gebäuden öffentlicher Unternehmen und Liegenschaften zu rechnen. Hierzu befindet sich HE in Gesprächen mit den entsprechenden Gebäudehaltern. Die CDU-Fraktion hat bereits die Installation von FV-Anlagen auf allen städtischen Gebäuden gefordert (Drs. 22/3875). Im Dezember 2021 befanden sich rund 20 Gebäude des Sprinkenhof-Portfolios für potenzielle FV-Anlagen in der tiefergehenden Untersuchung/Planung. Die konkreten Umsetzungszeitpunkte konnten noch nicht benannt werden. Bei der HEOS wurden neun Standorte untersucht, die Umsetzung war für 2022 bis 2023 vorgesehen. Welche Planungen zur Installation von FV-Anlagen auf allen städtischen Gebäuden wurden bereits erarbeitet? Wie viele städtische Gebäude sollen wann mit FV-Anlagen ausgestattet werden?*

Bei 126 Gebäuden werden derzeit Planungen durchgeführt. Diese reichen von ersten Bedarfsermittlungen, Vorplanungen und Machbarkeitsuntersuchungen bis hin zu konkreten Planungen. Die Realisierung soll nach derzeitigem Planungsstand überwiegend in den Jahren von 2023 bis 2025 erfolgen.

6. *2021 wiesen die städtischen Immobilien 12 Megawatt (MW) FV-Leistung auf. Welche FV-Leistung weisen die städtischen Immobilien aktuell auf?*

Siehe Antwort zu 4. Die Leistung der FV-Anlagen beträgt weiterhin 12 Megawatt.

7. *Welche der aktuellen 70 Sanierungs- und 23 Neubauplanungen sollen eine Fotovoltaikanlage erhalten? Es ist die Gesamtfläche anzugeben, für welche Fläche HES die Planung und Installation übernimmt und für jede Immobilie ist anzugeben, ob die Modelle FV-Anlagenmiete oder FV-Stromlieferung vorliegen. Welche dieser Maßnahmen soll keine Fotovoltaikanlage enthalten und warum nicht? Es sind die jeweiligen Maßnahmen mit Begründung aufzuführen. Bitte Anlage 5 der Drs. 22/10003 vervollständigen. Eignen sich die Objekte für Stromspeicher, bei denen in Anlage 5 angegeben wurde, dass Stromspeicher nicht Bestandteil der Sanierungsmaßnahme sind?*

Derzeit liegen für 25 Objekte Planungen vor, die eine FV-Anlage mit einer Gesamtfläche von 8.872 m² in die Sanierungs- oder Neubauplanungen miteinbeziehen. Vor diesem Hintergrund wird auf eine objektweise Darstellung verzichtet. Zu den übrigen Objekten können noch keine konkreten Aussagen getroffen werden, da die Planungen und Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. In den meisten Fällen ist noch nicht geklärt, ob das Modell Anlagenmiete oder FV-Stromlieferung zur Anwendung kommt. Die Prüfungen zur Eignung von Stromspeichern wurden nicht durchgeführt oder fielen negativ aus.

8. *Bei wie vielen der stadteigenen Immobilien wurde die Dachfläche ermittelt und welche Fläche wurde festgestellt?*

Es wurde bei 96 stadteigenen Immobilien die Dachfläche von 102.421 m² ermittelt.

9. *Welche Flächen der rund 600.000 m² der Sprinkenhof sind für FV-Anlagen geeignet?*

Die Eignung einer Immobilie für eine FV-Anlage ist von einer Reihe von Parametern abhängig. Die Einzelfallprüfungen nach statisch-konstruktiver Eignung, dem jeweiligen Energiebedarf des Nutzers und der Ausrichtung der Dachfläche sind nicht abgeschlossen.

10. *Wie viel FV-Fläche des Ziels von 100.000 m² bis 2023 wurde aktuell erreicht? Bitte in Quadratmeter und Leistung antworten.*

Bis Ende 2022 wird SBH/GMH eine Fotovoltaik-Leistung von rund 1 Megawatt Peak (MWp) gebaut haben, dies entspricht in etwa einer Fläche von 5.000 Quadratmetern. Im Übrigen siehe Drs. 22/10003.

Bis Ende der Zwanzigerjahre, so hat es die Bundesregierung im Pariser Klimaabkommen zugesagt, soll der Gebäudestandard in Deutschland durchsaniert sein, kein Gebäude der Energieeffizienzklasse G und H soll mehr stehen. Wohnungen aus diesem roten Bereich zu vermieten, soll nach dem Willen der EU dann verboten sein.

11. *Wie viele Gebäude der städtischen Immobilien weisen welche Energieeffizienzklasse auf?*

12. *Sollten noch nicht alle Prüfungen vorliegen, bis wann sollen die Klassen der Gebäude ermittelt werden?*

Zu 140 Gebäuden liegt eine Klassifizierung vor. Dabei unterteilt sich der Gebäudebestand in folgende Energieeffizienzklassen auf:

Energieeffizienzklasse	Gebäude
A	2
B	15
C	11
D	25
E	32
F	32
G	7
H	16

Für die übrigen Objekte liegen keine Energieeffizienzklassifizierungen vor. Im Rahmen der laufenden Bestandsuntersuchungen ist eine Erstellung von Energieausweisen grundsätzlich vorgesehen. Dieses soll überwiegend im Zeitraum von 2023 bis 2025 erfolgen.